

Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserzweckverband Wyhratal
Landkreis Leipzig

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche A B W A S S E R B E S E I T I G U N G (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.11.2016

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal in ihrer Sitzung am 28.09.2021 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Leipzig, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 23.12.2016) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2021 (E-Amtsblatt AZV Wyhratal 03/2021 vom 26.04.2021) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 42 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der Verband zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:

- 1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder*
- 2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauches pro Einwohner.*

§ 43 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach Absetzung gemäß Abs. 1 bis 3 verbleibende Wassermenge muss für jede für das Anwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Frohburg, den 28.09.2021

Wolfgang Hiensch, Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntgabe

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des „AZV Wyhratal“ findet **am Mittwoch, dem 24.11.2021, um 18.00 Uhr** im Versammlungsraum des Bürgerzentrums Frohburg (Markt 13-15) statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

TOP I / 1 Eröffnung und Beschluss zur Tagesordnung

- TOP I / 2 Bestätigung der Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 24.09.2021
- TOP I / 3 Bestellung Rechnungsprüfer
- TOP I / 4 Bestätigung Mehrauszahlungen ZKA
- TOP I / 5 Bestätigung 1. und 2. Nachtrag VS Narsdorf-Terpitz
- TOP I / 6 Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung

Frohburg, 10.11.2021

-Siegel-

Wolfgang Hiensch / Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Wyhratal als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung vom 13.11.2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal vom 30.01.2017 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 51, Seite 1834 folgende, am 19.12.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Wyhratal auf dessen öffentlichen Onlineportal unter www.azv-wyhratal.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 07/2021

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Wyhratal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Wyhraer Weg 11, 04654 Frohburg, Telefon: 034348 81020, Fax: 034348 81024
Mail: info@azv-wyhratal.de, Homepage: azv-wyhratal.de